

Fragen und Antworten zur Schwerbehinderung

Frage:

Wie kann die Schwerbehinderung nachgewiesen werden?

Antwort:

Dazu dient der Schwerbehindertenausweis, der mit der Anerkennung des Grades der Behinderung (GdB) beim Versorgungsamt beantragt wird.

Frage:

Wann wird der Ausweis erteilt?

Antwort:

Personen mit einem GdB von mindestens 50% erhalten diesen Ausweis, wobei Nierendialysepatienten idR 100% zugeteilt bekommen.

Frage:

Hat die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch etwas mit dem Vorliegen der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit zu tun?

Antwort:

Die Anerkennung sagt nichts über eine Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus. Diese muss gesondert beantragt werden.

Frage:

Wo kann der Schwerbehindertenausweis beantragt werden?

Antwort:

Er kann bei den Kreis- und Gemeindeverwaltungen gestellt werden und wird dann weitergeleitet.

Frage:

Wie lange ist der Ausweis gültig?

Antwort:

Die Gültigkeitsdauer des Ausweises wird grundsätzlich auf fünf Jahre befristet und muss dann ggf. verlängert werden.

Frage:

Welche besonderen Rechte im Berufsleben erlange ich durch die Schwerbehinderung?

Antwort:

Einem schwerbehinderten Menschen, der ein Arbeitsverhältnis von mehr als 6 Monaten hat, kann nur mit Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt werden. Er hat gemäß § 125 SGB IX einen zusätzlichen Anspruch von 5 Tagen Urlaub. Bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Regelung der Arbeitszeit muss auf die Belange des schwerbehinderten Menschen Rücksicht genommen werden (§ 81 IV SGB IX). Ein schwerbehinderter Mensch wird auf sein Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 124 SGB IX).

Frage:

Hat der schwerbehinderte Mensch weitere Vergünstigungen?

Antwort:

Die besonderen Vergünstigungen sind davon abhängig, welche Vermerke im Schwerbehindertenausweis gemacht werden. Es gibt u.a. folgende Vermerke:

- b = blind
- G = gehbehindert
- aG = Außergewöhnlich gehbehindert
- B = Begleitperson erforderlich
- RF = Rundfunkgebührenbefreiung, Telefonermäßigung
- H = Hilflosigkeit
- 1. Kl. = Berechtigung der Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrschein der 2. Klasse

Steuerfreibeträge müssen beantragt werden. Will man weitere Vergünstigungen wie z.B. eine Kfz-Steuerermäßigung oder mit Ermäßigung am öffentlichen Personennahverkehr teilnehmen, benötigt man entsprechende Vermerke im Schwerbehindertenausweis.

Frage:

Wie sieht es mit der Zahlung von Krankengeld aus?

Antwort:

Wird der Patient arbeitsunfähig, zahlt zunächst der Arbeitgeber das Gehalt oder den Lohn, in der Regel für 6 Wochen. Danach leisten die gesetzlichen Krankenkassen Krankengeld gemäß § 44 I SGB V. Dieses beträgt 70% des regelmäßigen Arbeitsentgeltes, soweit es sich um beitragspflichtiges Einkommen handelt. Es wird ohne zeitliche Begrenzung gezahlt, wird man jedoch arbeitsunfähig, so wird es nur für 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt (§ 48 I SGB V). Wird diese Frist überschritten, sollte man einen Rentenantrag stellen. Wird das Krankengeld nicht mehr gezahlt, muss ein Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt werden.

Frage:

Wie lange kann eine Krankenhauspflege dauern?

Antwort:

Eine zeitliche Begrenzung für einen Krankenhausaufenthalt gibt es nicht. Er wird für den Patienten und anspruchsberechtigte Familienmitglieder gezahlt. Sofern man keine Krankenhilfe nach § 37 BSHG erhält, muss man einen Eigenanteil für die ersten 14 Tage bezahlen.

Frage:

Wann wird häusliche Krankenpflege gewährt?

Antwort:

Sie wird gewährt, wenn eigentlich Krankenhauspflege notwendig wäre, aber aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder der Klinikaufenthalt sich durch diese Maßnahme verkürzen lässt.

Frage:

Welche Leistungen umfasst die häusliche Krankenpflege?

Antwort:

Sie umfasst die Grundpflege, die Behandlungspflege und die hauswirtschaftliche Versorgung.

Frage:

Was verbirgt sich hinter den genannten Begriffen?

Antwort:

Die Grundpflege umfasst allgemeine pflegerische Maßnahmen. Die Behandlungspflege beinhaltet die medizinischen Hilfeleistungen, die zusätzlich zur ärztlichen Behandlung erbracht werden. Und die hauswirtschaftlichen Leistungen umfassen die Zubereitung von Mahlzeiten, das Reinigen der Wohnung und kleinere Besorgungen.

Frage:

Wie lange kann die häusliche Pflege durchgeführt werden?

Antwort:

Derzeit ist die häusliche Pflege auf 4 Wochen begrenzt, wobei sie aber verlängert werden kann.

Frage:

Was versteht man unter Haushaltshilfe?

Antwort:

Eine Haushaltshilfe kann gem. § 38 SGB V gestellt werden, wenn dem versicherten oder dem Ehegatten wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes oder einer Rehabilitationsmaßnahme die Führung des Haushaltes nicht möglich ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder auf Hilfe wegen einer Behinderung angewiesen ist. Soll in anderen Fällen eine Haushaltshilfe gewährt werden, liegt das im Ermessen der Krankenkasse. Die Haushaltshilfe umfasst weitergehende Leistungen als die hauswirtschaftliche Versorgung. So kommt u.a. die Kinderbetreuung hinzu.

Frage:

Was passiert bei schwerstpflegebedürftigen Menschen?

Antwort:

Hier werden jetzt die Leistungen der Pflegeversicherung gewährt. Es werden Leistungen der ambulanten und stationäre Pflege gewährt. Die Form der Pflege wird durch die Einstufung in Pflegestufen nach Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen bestimmt.

Frage:

Was ist entscheidend für die Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente?

Antwort:

Es kommt darauf an, ob aus medizinischer Sicht gesehen eine theoretische Chance besteht, dass eine (Rest-) Erwerbsfähigkeit vorhanden ist.

Frage:

Wie bestimmt sich die Berufsunfähigkeit?

Antwort:

Sie liegt vor, wenn die Berufstätigkeit des Versicherten krankheitsbedingt auf weniger als die Hälfte der vollen Berufsfähigkeit eines gesunden Angehörigen seiner Berufsgruppe gesunken ist.

Frage:

Wann liegt die Erwerbsunfähigkeit vor?

Antwort:

Versicherte sind erwerbsunfähig, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben.

Frage:

Wodurch wird die Erwerbsunfähigkeit beschrieben?

Antwort:

Kann der Versicherte ohne Begrenzung auf eine zumutbare Tätigkeit Einkommen erzielen bzw. eine Tätigkeit verrichten, so ist er nicht erwerbsunfähig.

Frage:

Wann hat man Anspruch auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente?

Antwort:

Hat der Versicherte mindestens 60 Kalendermonate Versicherungsbeiträge gezahlt und in den letzten 5 Jahren mindestens 36 Beiträge als Pflichtversicherter gezahlt, hat er Anspruch auf eine Rente

Weiterhin kann ein Anspruch bestehen, wenn der Patient nach ärztlicher Meinung lediglich Teilzeitarbeit ausführen kann, ein solcher Arbeitsplatz jedoch nicht verfügbar ist.

Frage:

Wodurch wird die Höhe der Rente berechnet?

Antwort:

Sie richtet sich nach Höhe und Zeitraum der geleisteten Beiträge.

Frage:

Was sollten Dialysepatienten beachten?

Antwort:

Hier besteht zumeist Hilflosigkeit oder Pflegebedarf, was auch durch einen GdB von 100% ausgedrückt wird. Hier wird im Allgemeinen eine Zeitrente bewilligt.

Im Falle der Nierentransplantation ist mit dem Wegfall der Rente zu rechnen. Wenn dann das Arbeitsverhältnis noch nicht gekündigt ist, so sollte man die maximale Dauer des Krankengeldes ausschöpfen und dann Arbeitslosengeld beantragen.

Frage:

Wieviel kann man bei der Rente für schwerbehinderte Menschen dazuverdienen?

Antwort:

Es ist grundsätzlich möglich, bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze hinzuzuverdienen.

Frage:

Was leistet das Arbeitsamt?

Antwort:

Wenn auf Grund der Krankheit keine versicherungspflichtige Beschäftigung möglich ist, steht Arbeitslosengeld bzw. -hilfe zu auch wenn auf Grund der Krankheit keine Arbeitstätigkeit möglich ist. Dazu muss aber innerhalb eines Monats nach Beziehung von Leistungen des Arbeitsamtes ein Antrag auf Rente gestellt werden. Solange der Antrag noch nicht entschieden ist, muss das Arbeitsamt Leistungen erbringen.

Frage:

Wann steht einem Kranken Sozialhilfe zu?

Antwort:

Kann sich der Patient nicht selbst helfen und sind auch die Angehörigen dazu nicht in der Lage, stehen ihm Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu. Schwerbehinderten Menschen wird dabei ein Mehrbedarf in Höhe von 20% gewährt.

Frage:

Welche Hilfen können gewährt werden?

Antwort:

Das kann von der ärztlichen Leistung inklusive Kuren über die Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln bis zur Beschaffung einer behindertengerechten Wohnung gehen. Die gewährenden Stellen müssen Gewissheit darüber haben, dass die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Somit muss eine Kostenzusage des Sozialamtes vorliegen.

Frage:

Wie kann der Patient erfahren, was ihm zusteht?

Antwort:

Die zuständigen Ämter müssen umfassend Auskunft geben. Dadurch kann der Patient erfahren, welche Leistungen ihm zustehen. Erhält er also eine falsche oder unvollständige Auskunft, kann er nachträglich Leistungen beantragen. Er muss eine Falschauskunft allerdings nachweisen.

Frage:

Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung?

Antwort:

Sofern eine beantragte Leistung nicht bewilligt wird, kann Widerspruch und danach Klage beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Zuständig sind für Leistungen der Krankenkassen und der Rentenversicherung das Sozialgericht, bei Leistungen des Sozialamtes das Verwaltungsgericht. Man muss einen einfachen Widerspruch einlegen, in dem beschrieben wird, gegen welche Entscheidung man Widerspruch einlegt.

Frage:

Welche Fristen sind zu beachten?

Antwort:

Man muss für den Widerspruch bzw. eine Klage jeweils eine Frist von einem Monat einhalten. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides. Wichtig ist, dass man sich den Eingang des Widerspruchs bescheinigen lässt.